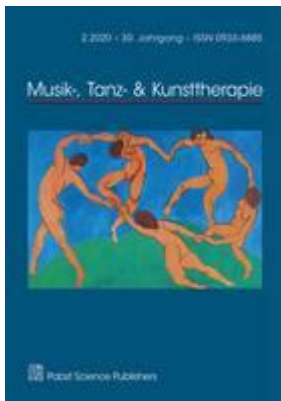




Protest gegen die Verunglimpfung des Berufsstands Tanztherapie

Am 19.02.2021 unterstellt der Anwalt des wegen erwiesener Titelschwindel noch immer nicht verurteilten, von der Staatsanwaltschaft Münster offenkundig protegierten Stalkers (s. [Leserbrief vom 3.12.2020](#)) in seinem Schreiben an das Landgericht Münster zu dem Cover der Zeitschrift [„Musik-, Tanz- & Kunsttherapie“ \(MTK\), Ausgabe 2020-2,](#)

- das Titelbild auf dem Cover der Ausgabe 2020-2 trage den Namen „Nackttanz nackter Frauen“,
- das Titelbild habe der Herausgeber ausgewählt; der Verlag habe es übernommen,
- dieses Bild beweise die Tätigkeit von Tanztherapeutinnen als Nackttänzerinnen.
- Wörtlich schreibt er: *„Dass solche „Nackttänze“ nicht in Musikhochschulen oder renommierten Opernhäusern wie Wien, München und Köln aufgeführt werden, sondern höchstens in einschlägigen sog. „(tanz)therapeutischen Etablissements“, könnte sicherlich jeder seriöse „Tanzwissenschaftler“ leicht bezeugen.“*



Der Hersteller der Druckvorlagen für die Zeitschrift „Musik-, Tanz- & Kunsttherapie“ (MTK) hat dem Landgericht am 4.3.2021 bescheinigt, dass allein der Verlag für die Bilder verantwortlich ist, *„aus denen eine Bildstrecke für den Inhalt zusammengestellt und das Titelmotiv gewählt wird. Der Herausgeber oder die jeweiligen Gastherausgeber sind bei diesem Prozedere in keiner Weise beteiligt. Sie bekommen den fertigen Titel erst zu Gesicht, wenn das Heft gedruckt vorliegt.“*

Wenngleich man meinen sollte, dass nur ein Schizophrener auf den abstrusen Gedanken kommt, dieses weltberühmte Gemälde von Henri Matisse „La Danse“ II von 1909/1910 laute „Nackttanz nackter Frauen“ und beweise die Tätigkeit von Tanztherapeutinnen als Nackttänzerinnen, so hat doch das Landgericht Münster diesen Schwachsinn offensichtlich geglaubt. Darauf deutet sein Urteil vom 27.5.2021 hin. In diesem hat es den Verleumder zur Zahlung von nur 4,2 % des für seine sexistischen Schmähungen vom Amtsgericht Münster am 6.2.2020 errechneten Mindest-Schmerzensgelds von 13.000 € verurteilt.

Das Verharmlosen derart krasser Diffamierungen angesichts der weltweiten MeToo-Bewegung und der in Münster acht Monate dauernden Missbrauchsprozesse erschüttert das Vertrauen in die Justiz (siehe <http://musiktherapieblog.kreativtherapien.de/?tag=justiz-und-psychiatrie>).

Das Landgericht Münster hat auch auf den Antrag nicht reagiert, den Verleumder zu verpflichten, einen Beweis für seine angeblich leicht zu erfüllende, an Abartigkeit wohl kaum noch überbietbare diffamierende Unterstellung anzutreten.

Somit versichere ich als C4-Professor mit dem Lehrgebiet Tanztherapie und als Vorsitzender der Wissenschaftlichen Gesellschaft und des Berufsverbands für künstlerische Therapien g.e.V. aus meinen jahrzehntelangen Beobachtungen der Tanztherapie im In- und Ausland und in meiner Kenntnis der Richtlinien zur Ethik künstlerischer Therapien und ihrer übergeordneten Organe im Gesundheitswesen, dass es keine solchen Etablissements und keinen Tanzwissenschaftler gibt, der sie bezeugen kann.

Hier der Beschluss des Amtsgerichts zur Festsetzung des Schmerzensgelds von „mindestens 13.000 €“:

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Münster

Beschluss

EINGEGANGEN

06. Feb. 2020

In dem Rechtsstreit
gegen

wird der Streitwert vorläufig auf mindestens 13.000 EUR festgesetzt.

Der Streitwert setzt sich zusammen aus:

dem Wert für den Klageantrag zu 1) in Höhe von 3.000,00 EUR

dem Wert für den Klageantrag zu 2) in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR und

dem Wert für den Klageantrag zu 3) in Höhe von mindestens weiteren 5.000,00 EUR.

Dieser Streitwert stellt auch den endgültigen Streitwert dar, falls nicht im weiteren Verfahren der Wert von Amts wegen oder auf Antrag anders festgesetzt wird.

Gründe:

Der Streitwert für den Klageantrag zu 1) bemisst sich nach der von der Klägerin selbst angegebenen Mindestvorstellung des beanspruchten Schmerzensgeldes.

Der Streitwert für die Klageanträge zu 2) und zu 3) ist jeweils mit mindestens 5.000,00 € anzusetzen, weil den streitgegenständlichen ehrkränkenden Behauptungen erhebliches Gewicht zuzumessen ist. Bereits der in der Rechtsprechung anerkannte Ausgangswert für ehrverletzende Beleidigungen beträgt 4.000,00 € (vgl. nur LG Stuttgart, 19 T 180/18; LG Bochum, 10 T 28/07). Vorliegend ist allerdings zu berücksichtigen, dass allein die gegenüber dem Vereinsregister des Amtsgerichts Münster gegenüber erklärte Bezeichnung der Klägerin als *„...“* solch hohe Auswirkungen auf die persönliche und berufliche Reputation haben können, dass eine jeweilige Erhöhung des Streitwerts um mindestens weitere 1.000,00 EUR angemessen erscheint. Dass die Klägerin zudem als *„...“* bezeichnet wird und *„...“* bezeichnet wird, dürfte sich ebenfalls streitwerterhöhend auswirken, so dass das Gericht den Streitwert vorliegend lediglich als Mindestbetrag

Die gestalkte, im Gegensatz zu ihrem hochbezahlten beamteten Verleumder freiberuflich tätige Tanztherapeutin hat sich noch nie in ihrem Leben an ein Gericht gewandt und erst auf Drängen endlich am 15.12.2018 ein Schiedsverfahren gegen ihren Stalker eingeleitet. In diesem hat er die Unterlassung seiner jahrelang verbreiteten widerlichen Schmähungen uneinsichtig abgelehnt. Wie erwähnt, wurde er vom Landgericht Münster dafür verurteilt, jedoch entgegen der üblichen Rechtsprechung äußerst milde.

Bereits am 5.10.2011 hatte er übelste Verleumdungen aufgetischt mit der Folge, dass er jahrelang Vereinsvorsitzender ohne Mitglieder war. Sein Verein wurde vom Amtsgericht Münster am 19.1.2018 von Amts wegen aufgelöst. Daraufhin hat er die noch vorhandenen Beiträge ehemaliger Mitglieder widerrechtlich auf sein Privatkonto überwiesen. Mit Urteil des Amtsgerichts Münster vom 8.7.2020 musste er sie herauszurücken: *"Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte."* Doch brauchte er sie nicht zu bezahlen. Warum nicht?